

Benutzungs- und Kostenordnung

für Bürgersaal von - Busch - Hof / Gewölbekeller / Remise (Retzeranwesen) / Kelterhaus (Retzeranwesen) / Casinoturm / Hahnenturm / Herzogturm

1. Die vorgenannten Anwesen mit den ihnen zugeordneten Nebenräumen und Einrichtungen stehen allen örtlichen Vereinen, Verbänden sowie Bürgern der Stadt Freinsheim zur Benutzung zur Verfügung. Soweit es der Benutzungsplan zulässt, kann auch die Benutzung durch auswärtige Organisationen und Personen gestattet werden. Die Benutzung durch die Stadt und die Verbandsgemeinde geht anderen Benutzern vor.
2. Anmeldungen für die Benutzung sind beim I – Punkt Stadt Freinsheim, Hauptstr. 2, 67251 Freinsheim vorzunehmen. Bei mehreren Anmeldungen erfolgt Zuteilung nach der Reihenfolge ihres Eingangs. Die Benutzungsverträge müssen innerhalb von 14 Tagen an den Verkehrsverein zurück gesandt sein, sonst wird der Raum anderweitig vermietet.
3. Bei Um- bzw. Abbestellungen von reservierten Arrangements werden in Rechnung gestellt:
 - a) bis 40 Tage vor Ankunft → Keine Kosten
 - b) 39 bis 30 Tage vor Ankunft → 30 % der vereinbarten Arrangements
 - c) 29 bis 14 Tage vor Ankunft → 45 % der vereinbarten Arrangements
 - d) 13 bis 0 Tage vor Ankunft → 80 % der vereinbarten Arrangements.

Die Stadt versucht nicht in Anspruch genommene Räumlichkeiten nach Möglichkeit anderweitig zu vergeben, um Ausfälle zu vermeiden. Bis zur anderweitigen Vergabe der vertraglich vereinbarten Räumlichkeiten hat der Leistungsnehmer für die Dauer des Vertrages und unter der Berücksichtigung der vorgenannten Kostenregelung den errechneten Betrag zu zahlen.

4. Das Hausrecht übt der Stadtbürgermeister aus. Er kann einen Beauftragten (z. B. Hausmeister) einsetzen. Deren Anweisung ist Folge zu leisten.
5. Die Benutzung der Räume und Einrichtung erfolgt auf eigene Gefahr und Risiko der Benutzer. Sie haften für alle Schäden, die sich aus der Benutzung ergeben. Gleiches gilt für Ansprüche Dritter. Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer nach § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
6. Die Fluchttür ist vor Beginn der Veranstaltung aufzuschließen. Nach Veranstaltungsende ist sicherzustellen, dass die Fluchttür weiterhin verschlossen wird.
7. Ab 01.02.1983 ist die Stadt Freinsheim für den von - Busch - Hof nach dem Gaststättengesetz konzessioniert. Es wird weiter Wert darauf gelegt, dass nur Weine von den in der Stadt Freinsheim ansässigen Erzeugerbetrieben zum Ausschank gelangen.
8. Bürgersaal Von - Busch - Hof
Für Vorbereitungs Zwecke (Dekoration und Abbau) ist die Anmietung zum 1/2 Mietzins möglich (nach 11.00 Uhr am Vortag und bis spätestens 11.00 Uhr am Folgetag). Es besteht kein Nutzungsrecht für den Innenhof.
9. Die Benutzer haben auf eigene Kosten für die Aufstellung der erforderlichen Bestuhlung zu sorgen. Diese ist nach Ablauf der Benutzungszeit wieder an ihren Lagerplatz zurückzubringen. Die Benutzer verpflichten sich zur pfleglichen Behandlung der überlassenen Einrichtung. Diese dürfen nicht verändert werden.
10. Alle in Gebrauch genommenen Räume und Gegenstände sind in sauberem Zustand zurückzugeben. Der anfallende Müll muss selbst vom Benutzer entsorgt werden, bei Zuwiderhandlung muss mit Abzug bei der Kautionsrechnung gerechnet werden.
11. Die Küche und der Gewölbekeller des Von-Busch-Hofes sind nass aufzuwischen. Der Saal ist besenrein zu übergeben. Geschirr kann nach Absprache beim Hausmeister ausgeliehen werden.

12. Kelterhaus
Garnituren stehen im Keller des Retzeranwesens und können bei Bedarf von dem Nutzer des Kelterhauses benutzt werden. Der jeweilige Nutzer muss das Aufstellen und das Abbauen der Garnituren selbst veranlassen.
13. Die Miete wird unter Anlage 1 – auch für Türme festgelegt. Die Miete kann jährlich neu festgelegt werden.
14. Ortsansässigen Vereinen und Institutionen stehen die eingangs genannten Anwesen innerhalb eines Kalenderjahres für insgesamt 2 Veranstaltungen kostenlos zur Benutzung zur Verfügung.
15. Dem Benutzer wird nach Vorlage des Einzahlungsbeleges ein Türschlüssel für die Zeit der Benutzung überlassen. Er ist allein für die Öffnung und Schließung verantwortlich. **Sollte der Einzahlungsbeleg nicht vorgelegt werden können, so erfolgt die Vermietung nur gegen Barzahlung.** Am Tag nach der Benutzung ist der Schlüssel unaufgefordert beim Verkehrsverein abzugeben. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln wird untersagt.
16. Nach den Bestimmungen des Landes Immissionschutzgesetz ist darauf zu achten, dass unbeteiligte Personen (Nachbarn etc.) bei der Benutzung von Musikinstrumenten nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden, d. h., in der Zeit zwischen 22.00 - 6.00 Uhr und von 13.00 - 15.00 Uhr sind diese in Zimmerlautstärke zu benutzen. Bei Zuwiderhandlung muss mit Abzug der Kautions gerechnet werden.
17. Die Kautions wird nach ordnungsgemäßer Abnahme der betreffenden Einrichtung abzüglich evtl. entstandener Schadensersatzansprüche zurückerstattet. Voraussetzung ist, dass der Mieter uns seine Bankverbindung schriftlich mitgeteilt hat.
18. Die Zufahrtswege dürfen nur zum Ent- und Beladen benutzt werden. Fahrzeuge können an der Haintorstraße oder auf den öffentlichen Parkplätzen abgestellt werden.
Durch den Stadtrat Freinsheim am 04.12.1997 festgelegt und am 29.01.1998 konkretisiert.

Anlage 1 (Mietpreisliste) ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.
Die bisherigen Benutzungs- und Kostenordnungen werden hiermit aufgehoben.
Diese Benutzungs- und Kostenordnung tritt ab 09.06.2005 in Kraft.

Freinsheim, den 09.06.2005
Stadt Freinsheim

Klaus Bähr
Stadtbürgermeister

Anlage 1

Mietpreislise für Anwesen der Stadt Freinsheim

I. Von - Busch - Hof:

Miete von privat	€ 180,00 (Auf- u. Abbau bzw. Dekozwecke: 50% der Miete)
Miete von Betrieben (Nicht Freinsheimer)	€ 480,00
Miete von Betrieben (Freinsheimer Bürger)	€ 360,00
Nebenkosten: Thekenanlage	€ 30,00
Küche	€ 30,00
Geschirr	€ 30,00
Tagungsgebühr (Freinsheimer Bürger)	€ 60,00
Tagungsgebühr (nicht Freinsheimer)	€ 120,00
Heizungspauschale von Oktober bis Mai	€ 90,00 pro Tag (ab dem 2. Tag € 60,00)
Gewölbekeller	€ 72,00
Heizkostenpauschale	€ 18,00 pro Tag
Toilettenreinigungsgebühr für Freinsheimer Bürger und auswärtige Organisationen und Personen	€ 40,00 je Vermietung
Kautio	€ 250,00

II. Herzog - Turm (Höchstbelegung: 5 Personen)

Miete Herzogturm für 1 Woche	€ 390,00 (incl. Reinigung)
Miete für 2 Personen - pro Übernachtung	€ 65,00 (incl. Reinigung)
jede weitere Person pro Übernachtung	€ 7,50
Heizpauschale von Oktober bis Mai	€ 18,00 pro Tag

III. Hahnenturm (Höchstbelegung: 2 Personen)

Miete Hahnenturm für 1 Woche	€ 290,00 (incl. Reinigung)
Miete für 2 Personen	€ 55,00 pro Tag (incl. Reinigung)
Heizpauschale von Oktober bis Mai	€ 9,00 pro Tag

IV. Remise (Retzeranwesen)

Miete Saal	€ 72,00 (incl. Reinigung)
Miete für Küche	€ 30,00 (incl. Reinigung)
Heizpauschale von Oktober bis Mai	€ 12,00 pro Tag
Kautio:	€ 250,00

V. Kelterhaus (Retzeranwesen)

Miete Saal	€ 72,00 (incl. Reinigung)
Miete für Küche (Remise)	€ 30,00 (incl. Reinigung)
Heizpauschale von Oktober bis Mai	€ 18,00 pro Tag
Kautio:	€ 250,00

VI. Casinoturm

Miete	€ 60,00 (incl. Reinigung)
Heizkostenpauschale von Oktober bis Mai	€ 18,00 pro Tag
Kautio	€ 250,00
Begrüßungsumtrunk	€ 15,00

VII. Ausstellungspauschale

Kelterhaus und Remise

Freitag bis Sonntag

Miete pro Saal

€ 132,00 (incl. Reinigung)

Heizkosten

€ 30,00

Von - Busch - Hof (bis zu 1 Woche)

Miete (Montag bis Sonntag)

€ 300,00

Heizkosten

€ 150,00